

**Prüfungsordnung der Landesärztekammer Thüringen
für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf
Medizinischer Fachangestellter vom 27. August 2007**

in der Fassung der Ersten Änderung der Prüfungsordnung der Landesärztekammer Thüringen für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter / Medizinische Fachangestellte vom 25. März 2021

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. Oktober 2020 hat die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen auf ihrer Sitzung am 3. März 2021 gemäß § 71 Abs. 6 i.V.m. §§ 47 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), und unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten / zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097 ff.) die folgende Prüfungsordnung für Medizinische Fachangestellte neu beschlossen:

**I. ABSCHNITT
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

- (1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die Landesärztekammer Thüringen Prüfungsausschüsse. (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
Die Mitglieder haben einen oder mehrere Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 BBiG).
- (3) Von der Zusammensetzung nach Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesärztekammer Thüringen längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt die Nachberufung bis zum Ablauf der Amtszeit.
- (5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Landesärztekammer Thüringen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (6) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der Landesärztekammer Thüringen berufen.
- (7) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (8) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb der von der Landesärztekammer Thüringen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landesärztekammer Thüringen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG); § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.
- (10) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Landesärztekammer Thüringen darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (11) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesärztekammer Thüringen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

§ 3

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige des Prüflings nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind folgende Personen:
 1. Verlobte
 2. Ehegatten
 3. eingetragene Lebenspartner
 4. Verwandte und Schwägerte gerader Linie
 5. Geschwister
 6. Kinder der Geschwister

7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
8. Geschwister der Eltern
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.
 2. in den Fällen der Nr. 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme an Kindes statt erloschen ist.
 3. im Falle der Nr. 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Landesärztekammer Thüringen unverzüglich vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Ergeben sich die Ausschlussgründe erst während der Prüfung, sind sie unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
 - (3) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landesärztekammer Thüringen unverzüglich vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Ergeben sich die Befangenheitsgründe erst während der Prüfung, sind sie unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen
 - (4) Ausbildende oder Ausbilder sollen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern. Diese Einschränkung gilt nicht für Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen im Sinne des § 2 Abs. 2.
 - (5) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landesärztekammer Thüringen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Hiervon betroffene Prüfungsausschussmitglieder sind anzuhören. Sie dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
 - (6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist oder wenn aus anderen Gründen eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint, kann die Landesärztekammer Thüringen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Landesärztekammer Thüringen regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist dies unverzüglich der Landesärztekammer Thüringen mitzuteilen, die daraufhin ein stellvertretendes Mitglied derselben Mitgliedergruppe einlädt.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Abs. 8 bleiben unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, sonstige mit der Prüfung befasste Personen sowie Personen gemäß § 15 Abs. 1 über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landesärztekammer Thüringen.

II. ABSCHNITT Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Der Berufsbildungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Landesärztekammer Thüringen in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Landesärztekammer Thüringen gibt diese Zeiträume einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor dem ersten Prüfungstag bekannt.
- (3) Wird die Abschlussprüfung im schriftlichen Teil mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Prüfling unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Prüfling noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat (§ 43 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Ausbildungsdauer gilt insbesondere dann nicht als zurückgelegt, wenn der Prüfling dem Berufsschulunterricht und der praktischen Ausbildung insgesamt mehr als 10 vom Hundert der Ausbildungsdauer ferngeblieben ist, es sei denn die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit wurde dennoch erworben. Unterbrechungen durch Urlaub bleiben bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen unberücksichtigt.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Prüflinge können nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt, wenn die Leistungen des Prüflings während der Ausbildungszeit
- in den Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 2,4 und
 - von dem Ausbildenden im Durchschnitt mit mindestens „gut“ beurteilt werden.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, im Beruf des Medizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

- (3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten und Soldatinnen sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Prüfling berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 10

Beantragung der Prüfungszulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landesärztekammer Thüringen bestimmten Fristen und Formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Prüflings zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfling selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Zuständig für die Zulassung ist die Landesärztekammer Thüringen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sie der Landesärztekammer Thüringen nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen beizufügen:
1. Regelzulassung (§ 8 Abs. 1) und Zulassung von Absolventen sonstiger entsprechender Bildungsgänge (§ 8 Abs. 3)
 - a) Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
 - b) schriftlicher Ausbildungsnachweis
 - c) letztes Zeugnis der berufsbildenden Schule
 - d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - e) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung
 2. Vorzeitige Zulassung (§ 9 Abs. 1)
 - a) Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
 - b) schriftlicher Ausbildungsnachweis
 - c) letztes Zeugnis der berufsbildenden Schule
 - d) Leistungsbeurteilung des Auszubildenden und der Berufsschule
 - e) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - f) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung

3. Zulassung nach Berufstätigkeit (§ 9 Abs. 2)

- a) Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit
- b) Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule
- c) ggf. Abschlusszeugnisse weiterführender Schulen
- d) Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe
- e) tabellarischer Lebenslauf
- g) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- h) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung

4. Zulassung von Soldaten (§ 9 Abs. 3)

- a) Bescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle
- b) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung

- (5) Die in Abs. 4 aufgeführten Unterlagen sind in beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachige Unterlagen zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung. Die Landesärztekammer Thüringen kann von den Erfordernissen nach Satz 1 absehen. Sofern von Nachweisen abgesehen wird, kann Glaubhaftmachung verlangt werden.
- (6) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung sind hierbei anzugeben.
- (7) Die Abschlussprüfung ist für Prüflinge gebührenfrei (§ 37 Abs. 4 BBiG). Bei der Anmeldung zur Prüfung hat in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 der Auszubildende, in den übrigen Fällen der Prüfling, die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Landesärztekammer Thüringen in ihrer Gebührenordnung festgelegt.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Landesärztekammer Thüringen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 11 Abs. 6 ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die Zulassung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.
- (4) Entscheidungen über die Nichtzulassung nach Abs. 1 und Entscheidungen über die Zulassungsrücknahme nach Abs. 3 sind dem Prüfling und dem Auszubildenden schriftlich und unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
- (5) Prüflingen, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).
- (6) Den Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der Behinderung zu erörtern.

III. ABSCHNITT **Durchführung der Prüfung**

§ 12 **Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 13 **Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistentenz, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:
 1. Behandlungsassistentenz
Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistentenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren, sowie Lösungsmöglichkeiten

entwickeln und darstellen kann. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Qualitätssicherung
- b) Zeitmanagement
- c) Schutz vor Infektionskrankheiten
- d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel
- e) Patientenbetreuung und -beratung
- f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation
- g) Laborarbeiten
- h) Datenschutz und Datensicherheit
- i) Dokumentation
- j) Handeln in Notfällen
- k) Abrechnung erbrachter Leistungen

2. Betriebsorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen, sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung
- b) Arbeiten im Team
- c) Verwaltungsarbeiten
- d) Dokumentation
- e) Marketing
- f) Zeitmanagement
- g) Datenschutz und Datensicherheit
- h) Organisation der Leistungsabrechnung
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

- (4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Behandlungsassistenz	120 Minuten
2. Betriebsorganisation und -verwaltung	120 Minuten
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten

Die genannten Höchstwerte können insbesondere unterschritten werden, wenn die schriftliche Prüfung mittels Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

- (5) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend der folgenden Nr. 1 oder 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention
2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Erste-Hilfe-Maßnahmen am Patienten durchführen kann.

- (6) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Der Antrag nach Satz 1 ist schriftlich

innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung gegenüber der Landesärztekammer Thüringen zu stellen.

§ 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel werden von einem zentralen Aufgabenerstellungsausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsordnung beschlossen. Dieser Ausschuss wird als Unterausschuss des Berufsbildungsausschusses gebildet und ist entsprechend § 2 Abs. 2 zusammenzusetzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, Prüfungsaufgaben, die vom zentralen Aufgabenerstellungsausschuss beschlossen wurden, zu übernehmen und sich an den Musterlösungen und Bewertungshinweisen zu orientieren.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der Landesärztekammer Thüringen und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Thüringen und dem Prüfling auf Antrag andere Personen als Gäste zulassen.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Sie sind über die Pflicht zur Verschwiegenheit aus § 6 zu belehren.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Für die Prüfungen regelt die Landesärztekammer Thüringen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Prüfungsaufgaben sind dem Aufsichtsführenden in einem verschlossenen Umschlag, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist, zu übergeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Thüringen bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen. Diese sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Sie sind über die Pflicht zur Verschwiegenheit aus § 6 zu belehren.
- (4) Über den Ablauf der Abschlussprüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die versuchen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder die sonst erheblich gegen die Ordnung der Prüfung verstoßen, kann die aufsichtsführende Person vorläufig von der stattfindenden Prüfung ausschließen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note „6“ (ungenügend) erteilen. In schwerwiegenden Fällen kann er den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt der Prüfungsausschuss in der praktischen Prüfung Ordnungsverstöße fest, so entscheidet er entsprechend Abs. 2 über deren Folgen für die Prüfung.
- (4) Wird ein Verstoß nach Abs. 1 erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Abschlusszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen. Die Frist nach S. 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er einen Prüfungstermin, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der unverzüglich nachzuweisen ist. Im Krankheitsfall hat der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag zu erfolgen.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

- (5) Nimmt der Prüfling aus wichtigem Grund am praktischen Teil der Prüfung oder an einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 6 nicht teil, bestimmt die Landesärztekammer Thüringen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, wann die versäumte Prüfung nachzuholen ist.

IV. ABSCHNITT

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsordnung – wie folgt zu bewerten:
1. Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut.
 2. Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut.
 3. Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend.
 4. Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend.
 5. Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft.
 6. Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.
- (2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über:
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§ 42 Abs. 1 BBiG).
- (4) Die vom zentralen Aufgabenerstellungsausschuss beschlossenen Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert durch die Landesärztekammer Thüringen ausgewertet werden, wenn der zentrale Aufgabenerstellungsausschuss festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen (§ 42 Abs. 4 BBiG).

- (5) Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in Abs. 1 vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 % der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 42 Abs. 5 BBiG).
- (6) Prüfungsausschüsse können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG).

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
1. Behandlungsassistenz 40 %,
 2. Betriebsorganisation und -verwaltung 40 %,
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde 20 %.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekanntzugeben. In den Fällen des § 13 Abs. 6 ist der Prüfling auf sein Antragsrecht hinzuweisen.
- (3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 6 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
1. Praktische Prüfungsaufgabe 80 %
 2. Fachgespräch 20 %
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

- (6) Sofern eine Gesamtnote im Prüfungszeugnis ausgewiesen wird, setzt sie sich zusammen aus der Endnote des schriftlichen Prüfungsteils und der Note aus dem praktischen Prüfungsteil.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest und teilt es dem Prüfling mit. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.
- (8) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (9) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 24 Abs. 2 bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 22 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Landesärztekammer Thüringen ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält folgende Angaben:
 - a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
 - b) die Personalien des Prüflings,
 - c) den Ausbildungsberuf,
 - d) die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsbereiche sowie ggf. eine Gesamtnote,
 - e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landesärztekammer Thüringen mit Siegel.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).
- (4) Die Landesärztekammer Thüringen stellt nach bestandener Prüfung die Urkunde „Medizinischer Fachangestellter“ aus.
- (5) Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden dem Auszubildenden auf dessen Verlangen übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Landesärztekammer Thüringen einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und - in Fällen des § 21 Abs. 9 - welcher Prüfungsteil oder Prüfungsbereich in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden braucht.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

V. ABSCHNITT

Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich oder Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens im nächsten Prüfungszeitraum im Sinne des § 7 Abs. 1 wiederholt werden.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der Landesärztekammer Thüringen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe gegenüber dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaates Thüringen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß §§ 10, 16 Abs. 4 und 21 Abs. 8 sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 22 Abs. 1 bzw. §

23 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 27
Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

(§ 28
In-Kraft-Treten)